

XII.

Missbrauch einer geistesschwachen Person.

(§. 176 des Strafgesetzbuchs.)

Von

Dr. H. Kornfeld,

Königlicher Kreisphysikus.



Der Seltenheit der Fälle, in denen der §. 176² in Anwendung kommt, und die besonderen Schwierigkeiten der Feststellung des geistigen Zustandes der Geschwächten, wenn dieselbe z. B. an einer periodischen Geistesstörung leidet, lassen es wünschenswerth erscheinen, die Erfahrungen über den vorliegenden Paragraphen zu sammeln. Aus diesem Grunde scheint uns die Veröffentlichung des nachfolgenden Falles gerechtfertigt.

Geschichts-Erzählung.

Der Einwohner R. in Gr. B. verklagte am 17. Juni 18 . . . zwei Soldaten, die bei ihm in der Nacht im Quartier gelegen hatten, mit seiner epileptischen und periodisch irrsinnigen Tochter Anna den Beischlaf vollzogen zu haben. Bei der Vernehmung eines Soldaten, eines Freiwilligen, gab derselbe Folgendes an:

Als er Abends in's Quartier gekommen sei, habe ihn die A. beim Waschen mit der Hand auf die Geschlechtsteile und auf die Schulter geklopft, ohne ein Wort zu äussern. Er habe weder von den Eltern noch von der jüngeren Schwester, noch auch selbst gemerkt, dass die A. an Epilepsie und Wahnsinn litt, sei übrigens gleich in seine Stube schlafen gegangen. In der Nacht habe ihn sein Kamrad, der zugleich sein Putzer war, geweckt und ihm mitgetheilt, dass er eben ein Mädchen gebraucht habe. Dasselbe lasse sagen, der Andere solle auch herunter kommen. Er wäre nun hinunter gegangen, habe das Mädchen betastet, über ihr gekniet; aber in Folge Ekels darüber, dass der Bursche eben vorher dagewesen sei, habe er wieder sein Zimmer aufgesucht. Anfangs habe er nun die Thür nicht gefunden, auf zweimaliges bitten sei aber die A. aufgestanden, habe ihn an die Thür geführt und sei

ihm auf den Boden nachgegangen, indem sie zugleich gefragt habe, ob sie vielleicht die Bodentür zumachen solle. Als er dies verneinte, sei sie wieder herunter gegangen.

Der Putzer gab den Beischlaf zu; er habe aber nicht gewusst, dass die A. an Geistesstörung litt; anzumerken sei dem Mädchen nichts gewesen, da dasselbe ganz vernünftig mit ihm gesprochen habe. Er habe das Mädchen gefragt, ob er des Nachts zu ihr kommen dürfe, worauf sie erklärt habe, er könne ruhig kommen, und ihm selbst noch beschrieben hätte, wo sie schliefe.

Der Vater behauptete, dem zweiten Soldaten M... a mitgetheilt zu haben, dass seine Tochter A. geisteskrank wäre.

Die geistig sehr geweckte, einige Jahre jüngere Tochter, gab Folgendes an: Am Abend des 17. habe sie den M... a, als er sich mit der A. unterhalten wollte, auf den Schwachsinn derselben aufmerksam gemacht. Zu ihrer Schwester, die wie gewöhnlich faselte, habe sie gesagt: Komm, komm, ich werde Dich einsperren. M... a habe zugestimmt mit den Worten: Sperren Sie sie nur ein. Am Morgen des 18. habe sie die Thüre zu der Schlafkammer der A., die alle Abende von Aussen verriegelt würde, damit die A. nicht fortliefe, offen stehend gefunden. Sie habe nun ihre Schwester gefragt, wer bei ihr gewesen sei, und diese habe geantwortet: „Nun die Männer“. Die A. habe ihr noch erzählt, dass sie mit dem Manne auf den Boden gegangen sei, und späterhin ihrem Vater gegenüber zugestanden, dass der Mann mit ihr den Beischlaf vollzogen habe.

Das Kreisgericht in N. ersuchte in der nun folgenden Untersuchung den Kreis-Physikus N. N. und den Verfasser gesondert, um ein Gutachten über den Geisteszustand, zugleich auch darüber: ob das Aussehen und die äussere Erscheinung der A. R. auf jeden Unbefangenen einen solchen Eindruck her vorbringe, dass man sie für irrsinnig und geistesschwach halten müsste, ohne vorher davon unterrichtet zu sein.

Der Kreis-Physikus N. N. erklärte am 19. October, die A. macht schon in ihrer äusseren Erscheinung auf jeden Unbefangenen, speciell Laien, den Eindruck einer Geistesschwachen. Die Augen sind matt, der Ausdruck stupide. Gesichtszüge und Haltung schlaff, die Sprache undeutlich, kaum zu verstehen, mühselig, (wenigstens gegen Fremde). Sie ist apathisch, in sich versunken. Der Blick ist leer, meist auf den Boden gerichtet. Für alltägliche und einige mit der Schulzeit zusammenhängende Dinge besitzt sie noch einiges Gedächtniss; doch ist dies sehr abgeschwächt und fehlerhaft. Ihre Auffassung und ihr Urtheilsvermögen ist in Betraht des Alters von 26 Jahren als erloschen anzusehen, kaum wie bei einem vierjährigen Kinde. Sie ist unfähig zum arbeiten, ohne ausdauernden Willen, daher nach §. 27 des A. L. Thl. I. Tit. I. wahnsinnig.

Das zweite Gutachten lautete:

Anna Raabe, 26 Jahre alt, leidet angeblich seit ihrer Kindheit an epileptischen Krämpfen. Dieselben haben besonders seit 10—12 Jahren zugenommen und treten, mit Pausen von wenigen Tagen, aber mitunter bis sechs Mal an demselben Tage auf. Unmittelbar nach den Anfällen ist sie vollkom-

men verdreht, aber auch in der Zwischenzeit immer mehr oder weniger schwachsinnig.

Sie hat nach der Angabe des Schullehrers schon auf der Schule gerinnere Anlagen gezeigt, konnte indess mit 13 Jahren confirmirt werden.

Vor circa 10 Jahren ist sie, als sie einmal von Hause weggelaufen war, geschwängert worden, und hat ein (beiläufig geistig nicht normal begabtes) Mädchen (das im Hause dort jetzt lebt) geboren.

Sie ist seit vielen Jahren kaum fähig, eine Stube zu säubern, oder auch nur eine Kanne Wasser an einen bestimmten Ort zu bringen. Da sie sich in den Krämpfen und öfters noch ohne dass solche vorausgegangen sind, verunreinigt, so liegt sie seit circa einem Jahre in einer zur Aufbewahrung von Rüben u. dgl. bestimmten Kammer, die Nächts von Aussen verriegelt ist. Sie isst alle möglichen unreinen Dinge, z. B. Rübenstückchen, Kartoffeln aus dem Schweinskoben etc., wäscht und kämmt sich nicht und zeigt nicht die geringste Sorge für ihre Kleidung.

Bei meinem Besuche am 24. November 1876 kauerte sie am Ofen und kam erst nach mehrmaligem Zurufen an den Tisch. Sie sieht ihrem Alter entsprechend aus, ist mittelgross, mässig gut genährt und körperlich bis auf leichte Asymmetrie des Gesichtes und Verkrümmung in einzelnen Fingergelenken ohne Abnormität. Sie ist schwanger, die Haltung ist etwas gebückt, die Bewegungen langsam, wie im Traum, der Gesichtsausdruck blöde, der Blick fragend, kindisch. Der Schmutz an den Händen, im Gesicht, in dem ungekämmten Haare machten einen höchst abstossenden Eindruck.

Selten lässt sie von selbst ein paar Worte hören, sonst antwortet sie nur und auch nicht immer auf wiederholte, eindringliche Fragen. Sie weiss von ihrer Umgebung, dass es ihre Eltern resp. ihre Geschwister und ihre Tochter ist, schreibt ihren Namen und liest die Aufschrift einer Vorladung. Von einer Neugierde, einer Frage, einem selbstständigen Wunsche war nichts zu entdecken. Nur als vom Heirathen die Rede war, meinte sie: „Wenn Jemand käme müsste sie doch freundlich thun“, also vielleicht ein Verständniss für die ihr gemachten Vorwürfe, nicht so zudringlich, freundlich gegen Fremde zu sein, wie sie es mitunter sonst sein soll.

Von ihrer Lage hat sie [kein Verständniss, von der Vergangenheit nur spärliche Erinnerungen (sie hält sich z. B. für 18 Jahr), ihre Aufmerksamkeit kann sie nur ab und zu und nur Momente anspannen. Es mangelt ihr an einem Willen, an Initiative, an Urtheil und der Fähigkeit, Neues mit Verständniss aufzufassen. Sie hat kein vollständiges Bewusstsein ihrer eigenen Persönlichkeit.

Da die Epilepsie mit Geistesstörung Remissionen zeigt, in denen sich das geistige Verhalten der Kranken in merkwürdiger Weise bessert, so machte ich einen zweiten Besuch am 27. Vormittags.

Die heut gekämmte Kranke war heute ganz schweigsam, ihr Benehmen noch traumartiger, als das vorige Mal.

Wie sie am 17. Juli cr. gewesen sein mag, ist mir zwar nicht actenmässig bekannt, doch glaube ich nicht, dass sie damals einen wesentlich an-

dern Eindruck gemacht haben mag, als den, den sie für gewöhnlich macht, nämlich den einer geistig auf der Stufe der Kindheit zurückgebliebenen, dabei aber schwachsinnigen Person. Sie gilt angeblich im Dorfe als die „tümpliche Raabe Anna“.

Die Bauern bezeichnen sehr oft mit „tümplich“ Dasjenige, was eigentlich „Blödsinn“ genannt werden muss.

Es ist nun anzuführen, dass hierbei, wie auch bei der p. Raabe Seitens des Nichtarztes es schwer wird, anzunehmen, dass eine Geisteskrankheit vorliegt. Denn einmal ist der Zustand in solchen Fällen abgelaufen oder ganz chronisch, so dass eine Krankheit nicht zu erkennen ist. Andererseits aber fehlen auch die wirklich verdrehten Vorstellungen, die Sinnestäuschungen und Wahnideen, ohne die für gewöhnlich Geisteskrankheit nicht vorkommend gedacht wird.

Ohne mich indess auf den sehr weiten Ausdruck Geisteskrankheit hier theoretisch einzulassen, muss ich im vorliegenden Falle mich schliesslich dahin aussern:

1. die Anna Raabe ist im Sinne der Wissenschaft geisteskrank. Im Provocationstermine würde ich sie als im Sinne des Allgemeinen Landrechts §. 28 Th. I. blödsinnig erachten.
2. Auch auf jeden Unbefangenen muss dieselbe einen solchen Eindruck machen, dass er sie, ohne vorher davon unterrichtet zu sein, für geistesschwach zeitweise auch für irrsinnig halten muss.

Ausserdem wurde constatirt, dass die A. im vierten Monat schwanger war.

Eine gerichtliche Commission zur Vernehmung der A. R. fand am 17. Januar v. J. dieselbe in folgendem Zustande vor. Gesichtsausdruck und Blick blöde, Haltung etwas geknickt, liest aus einem Buche eine Stelle richtig vor, schreibt ihren Namen hin und antwortet auf einzelne Fragen, meist jedoch nur mit den Worten: Ich weiss nicht. Ein späterer Termin war resultatlos, weil die A. von Krämpfen befallen wurde und sich nicht erholen konnte. Am 23. März wurde sie von einem frühgeborenen Kinde entbunden.

Die schwurgerichtliche Verhandlung gegen den Soldaten M... a endete mit Freisprechung.

Auf die juristische Seite dieser Verhandlung einzugehen, ist hier nicht der Ort; doch erlaube man uns die auffallende Thatsache hervorzuheben, dass, richterlicherseits, so wenig Gewicht auf die regelmässige abendliche Einschliessung der A. und die gewaltsame Oeffnung der Thür durch den M... a gelegt wurde. Wenn der Grad der Geistesschwäche einer Person, wie hier, in Frage kommt, so ist der Umstand, dass die Verwandten eine Absonderung und Einsperrung einer Angehörigen für nöthig halten, gewiss ein nicht zu unterschätzendes Moment für die Beurtheilung einer solchen Person. Man könnte vielleicht daran denken, dass hier etwas ähnliches stattfinde, wie bei einem Diebstahl mit Einbruch. Wenn ein Mädchen, die nicht selbstständig ist, nicht allein wohnt, sich nicht selbst ernährt, sich einem Fremden hingiebt, so hat sie auch ihre Eltern, oder ihren Vormund, oder bei wem sie

sonst in Pflege ist, geschädigt. Und zwar nicht sie allein, sondern auch der Mann, dem sie sich ergeben hat; Letzterer aber besonders dann, wenn er die Vorsichtsmassregel eben dieser Angehörigen absichtlich zu schanden macht, wenn er das Hausrecht verletzt, wenn er so weit geht, Thüren mit Gewalt zu öffnen. Vielleicht hätte hier sich die Analogie mit einem Hausfriedensbruch (mindestens mit einer Beschimpfung auch der durch eine solche That mittelbar Geschädigten?) heranziehen lassen. Es war ferner in der öffentlichen Verhandlung bemerkenswerth, dass der Vorsitzende die Herren Geschworenen eindringlich ermahnte: Wenn sie nur den mindesten Zweifel darüber hätten, ob der Angeklagte zur Zeit der That auch wirklich das Bewusstsein hatte mit einer geisteskranken Person zu thun zu haben, so könnten sie ihn gar nicht schuldig finden, sie müssten ihn frei sprechen. Es erschien diese Ermahnung dem Vorsitzenden des Gerichtshofes wichtiger, als die umgekehrte: wenn die A. so unzweifelhaft geistesschwach war, dass ein jeder vernünftige Mensch es merken musste, so konnte der Angeklagte ihren Zustand nicht erkennen, so musste er sie für geistig abnorm halten; wobei dann allerdings die Fassung des §. 176 Schwierigkeiten bereitet hätte.

Bei der mündlichen Abgabe seines Gutachtens hatte Verfasser Gelegenheit, seine Ansichten über die Mängel des §. 176 anzudeuten, während er bei seinem schriftlichen Gutachten eigentlich gar nicht nöthig hatte, sich über diesen Paragraphen auszusprechen. Wie schon erwähnt, hat er sich nämlich damals gar nicht über das Bestehen einer Geisteskrankheit zu äussern gehabt.

Zwischen der Strafbestimmung, die in diesem Falle angezogen worden ist, und dem §. 51 lässt sich ein gewisser Vergleich ziehen. Der Zweck der Bestimmung §. 176. 2. wie der des §. 174 und 176. 3. ist der, curatelbedürftigen Personen, sei es, dass sie in Folge von Geistesstörung oder wegen zu grosser Jugend, oder wegen Trunkenheit und dergl. mehr geistig einer Fürsorge bedürfen, einen Schutz auch in Hinsicht auf den geschlechtlichen Verkehr angedeihen zu lassen. Wie sie in dieser Beziehung nicht dieselben Rechte, dieselbe Verantwortlichkeit geniessen, welche den gesunden Personen in dem gesetzlich bestimmten Alter zukommt, so haben sie auch gesetzlich eine grössere Beaufsichtigung zu erwarten. Geschlechtlicher Missbrauch gegen sie wird bestraft und zwar in verschärfter Weise. Während aber der §. 51 von einer „krankhaften Geistesstörung“ des Thäters spricht, ist im §. 176. 2. von „Geisteskrankheit“ bei dem Opfer die Rede, so dass es sich im ersten Falle um eine Entlastung des Schuldigen, im zweiten um eine Belastung handelt. Im letzten Falle kommt der Geisteszustand der Gemissbrauchten in Betracht; allerdings handelt es sich aber dabei, wie immer darum, dass der Thäter ein Bewusstsein von der Strafbarkeit seiner Handlung hatte. Insofern also der Thäter ein Urtheil über den geistigen Zustand der von ihm gemissbrauchten sich hätte bilden müssen, wird auch hier immer der Bildungsgrad, die Erfahrung, etwaige zur Zeit der That bestehende Aufregungszustände, überhaupt also der Geisteszustand des Angeklagten, mehr als in der Regel bei anderen Verbrechen, mit zu untersuchen sein.

Unsere Bedenken gegen den §. 176 richten sich nun zuerst gegen den

Ausdruck „geisteskrank“. Wir haben schon früher betont*), zu welchen grossen Schwierigkeiten dieses Wort Veranlassung giebt. Abgesehen von den Streitigkeiten über die Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit, sind es hauptsächlich diejenigen Zustände, in welchen Wahnvorstellungen und Sinnesstörungen fehlen, die ihn als einen den Zweck des Gesetzes nicht erschöpfenden betrachten lassen. Nehmen wir z. B. unsren Fall. Die Geschworenen haben vielleicht die Ueberzeugung gewonnen, dass die A. im allgemeinen Sinne geisteskrank zu nennen war. Sie konnten aber nicht annehmen, dass auch die Bauern im Dorfe Gr. B., dass auch Angeklagter die A. für etwas anders als geistesschwach, „tümlich“ halten würden. Sie mussten demnach den M... a für nicht schuldig erklären. Oder vielleicht hatten die Geschworenen auch selbst nicht die Ueberzeugung, dass die A. geisteskrank war und hielten sie nur für recht schwachsinnig. Auch dann mussten sie den M... a freisprechen.

Dieselbe Schwierigkeit machen alle Fälle von angeborener oder erworbener Geistesschwäche, z. B. die des Alters, wo fixe Ideen und Hallucinationen fehlen. Dazu kommen nun noch die besonderen Umstände, dass, wie hier, Epilepsie zugleich mit der Geistesstörung, also ein periodischer und bekanntlich grade bei dieser in seiner Intensität sehr erheblich wechselnder Zustand vorhanden war. Wenn eine Person wie die A. nach §. 27 oder 28 Allgem. Landr. Tit. I. Thl. I. für blödsinnig oder wahnsinnig erklärt wird, so ist sie damit nach dör gesetzlichen Auffassung einem Kinde unter 14 resp. 7 Jahren in Bezug auf ihre civilrechtlichen Verhältnisse gleichgestellt. In einer Beziehung ist sie jedoch von einem solchen Kinde fundamental verschieden, nämlich in der geschlechtlichen Sphäre. Die geschlechtlichen Sensationen, das instinctive Verständniss für gewisse Beziehungen zum andern Geschlechte stellen ein Mädchen, die ihre Menstruation gehabt, oder die gar schon geboren hat, wie die A., und vielleicht, wie Epileptische in der Regel, besonders sexuell erregt ist, in dieser Beziehung weit über ein, wenn auch für ihr Alter noch so intelligentes Kind, eben weil dies nicht mannbar ist.

Ob eine Person demnach an Geisteskrankheit leidet oder nicht, wird sich allerdings in Anstalten genügend erkennen lassen. Dafür haben wir aber den §. 174. 3. über Missbrauch von Anstaltsbeamten mit Pfleglingen. In den Fällen aber, wo nur eine Geisteskrankheit im wissenschaftlichen Sinne vorhanden ist, und wo man für gewöhnlich nur von Geistesschwäche spricht, gewährt der §. 176. 2. nach seiner bisherigen Auffassung keinen genügenden Schutz gegen das zu bestrafende Verbrechen.

Es giebt zweierlei Wege, um eine Besserung der besprochenen Mängel herbeizuführen. Sie beziehen sich nur zu einem Theile auf eine anderweitige Fassung des Strafgesetz-Paragraphen. Für wichtiger halten wir noch eine Aenderung bezüglich der staatlichen Beaufsichtigung solcher Kranken. Man könnte daran denken, wie in England sämmtliche Geisteskranken, auch wenn

*) Eulenberg'sche Vierteljahrsschrift Juni 1875: Zum §. 51 des deutschen Strafgesetzbuchs.

sie nicht heilbar und nicht gemeingefährlich sind, in Irrenanstalten überzuführen. Doch würde dies hauptsächlich ärmeren Personen zu Gute kommen. Es handelt sich aber darum, einen Jeden zu veranlassen, im Verkehr ausserhalb der Ehe oder eines festen Verhältnisses sich die Folgen der fehlenden Beherrschung des augenblicklichen Triebes klarer zu machen, als dies bisher gewöhnlich geschieht, vor Allem sich unter anderem auch darüber zu vergewissern, ob die übrigen geistigen Fähigkeiten eines Mädchens auf derselben Höhe stehen, wie ihr Verständniss für geschlechtliche Anträge.

Ein gewisser Schutz liegt allerdings in der gerichtlichen Interdiction einer solchen Kranken. Doch ist dies Verfahren umständlich, kostspielig; und vor Allem ist es ja bekannt, wie unwirksam die Controle des Curators und späterhin des Vormundes ist.

Es muss also dahin gewirkt werden, dass Geisteskranke mehr als bisher gesetzlich als solche anerkannt und beständig controlirt werden, um ihre Störung immer wieder auch den Unbeteiligten zum Bewusstsein zu bringen. Namentlich ist dies nöthig bei Solchen, welche auf den Dörfern mit blöde, tümplich etc. bezeichnet, bei statistischen Erhebungen von den Angehörigen und in der Regel auch von den Ortsvorstehern gar nicht mit aufgeführt, gelegentlich aber doch wieder von denselben Personen als „Geisteskranke“ in Schutz genommen werden, und die in Wahrheit geisteskrank sind.

Wir schlagen nun vor:

Erstens: Wie in England einen board of lunacy, ein „Irrenamt“ zu errichten und Chancery-Visitors, sowie Commissioners of lunacy einzusetzen, welche den Titel Irreninspectoren führen können.

Der Umstand, dass jede Geisteskranke gemeldet, officiell beaufsichtigt und besucht würde, müsste jedenfalls Missverständnisse über den Grad der geistigen Schwäche nicht aufkommen lassen, und Diejenigen würden zu grösserer Vorsicht in jeder Beziehung aufgefordert sein, denen man von einer solchen Controle Mittheilung gemacht haben würde..

Zweitens: Den §. 176² entsprechend abzuändern.

Es ist sehr zu bedauern, dass wir einen deutschen Ausdruck für das englische „unsoundness of mind“ nicht besitzen. Geistesstörung, Geisteskrankheit, Irrsinn sind Bezeichnungen, die den Begriff Nichtgesundheit des Geistes nicht vollständig decken und andererseits zu Nebenvorstellungen und falschen Auffassungen führen. Der Begriff hochgradige Geistesschwäche ist dem Sinne und der Absicht des Geseizes nach in dem der Geisteskrankheit mit enthalten. Er muss es auch dem Wordlaut nach sein. Vielleicht lässt sich in den §. 176. 2. ein Zusatz einschieben in der Art, dass hinter Geisteskranke gesetzt wird: oder offenbar an hochgradigem Schwachsinn Leidende.

Würde unser Vorschlag, betreffend fortwährender staatlicher Beaufsichtigung aller Geisteskranken durch Irren-Inspectoren zur Ausführung gelangen, so würde der Zusatz besser so gefasst werden können:

Oder wegen Schwachsinn unter Curatel stehende Personen.